

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-189/2026 2. Ergänzung	
Fachbereich	Finanzverwaltung
Federführendes Amt	Finanzverwaltung
Antragsteller	Magistrat

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)	11.08.2026	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	31.08.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	01.09.2026	beschließend

Betreff:

Investitionsoffensive für Hessen

Sachverhalt:

Mit der „Investitionsoffensive für Hessen“ (basierend auf dem Hessischen Infrastrukturförderungsgesetz - HIFG und dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG) werden den Kommunen erhebliche Mittel für Infrastrukturinvestitionen zur Verfügung gestellt. Wie aus dem Zuwendungsvertrag mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank, Antragsnummer 71701098) hervorgeht, wird der Stadt Homberg (Ohm) aus der ersten kommunalen Kontingenzzuweisung ein Förderkontingent in Höhe von bis zu 2.275.953 € zugewiesen.

Mit Schreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 17. Juni 2026 wurde der Start des Förderverfahrens offiziell bekannt gegeben. Nach Unterzeichnung des Zuwendungsvertrags durch die Stadt Homberg (Ohm) können nun die konkreten Maßnahmen zur Aufnahme in die Förderliste angemeldet werden

Das LuKIFG bündelt Bundes- und Ländermittel für kommunale Investitionen. Folgende Infrastrukturbereiche können gefördert werden:

Gesundheit und Pflege,
 Mobilität (Verkehrsinfrastruktur) sowie Wohnungs- und Städtebau,
 Digitales,
 Bildungsinfrastruktur,
 Betreuungsinfrastruktur,
 Technische Infrastruktur,
 Bevölkerungsschutz (Sicherheit / Katastrophenschutz / Feuerwehr),
 Sportinfrastruktur.

Förderfähig sind insbesondere Baumaßnahmen, der Erwerb beweglicher und unbeweglicher Sachen sowie bestimmte Digitalisierungsmaßnahmen. Notwendige Begleit- und Folgemaßnahmen, etwa externe Planungsleistungen oder Gutachten, können berücksichtigt werden, sofern sie unmittelbar mit der Investition zusammenhängen und weniger als 50 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben ausmachen.

Nicht förderfähig sind insbesondere eigene Personal- und Verwaltungskosten, laufende Betriebs-, Wartungs- und Unterhaltungskosten sowie Personalkosten bei Inhouse-Vergaben. Vorsteuerabzugsfähige Umsatzsteuer ist ebenfalls nicht förderfähig. Einnahmen, Rabatte, Veräußerungserlöse und Finanzierungsanteile Dritter mindern den abrufbaren Betrag.

Wesentliche Fördervoraussetzungen

- Maßnahmen dürfen grundsätzlich nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen worden sein.
- Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt grundsätzlich 50.000 Euro.
- Die Gesamtfinanzierung und die längerfristige Nutzung müssen sichergestellt sein.
- Für Baumaßnahmen gelten besondere Anforderungen an Eigentum beziehungsweise Nutzungsrechte.
- Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Baumaßnahmen grundsätzlich 25 Jahre, im Übrigen mindestens zehn Jahre; für geringwertige Wirtschaftsgüter mindestens fünf Jahre.
- Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Vergaberecht und EU-Beihilferecht sind einzuhalten.
- Eigenständige, mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel sind nicht förderfähig.
- Die Verantwortung für eine erforderliche baufachliche Prüfung liegt bei der Stadt.
- Eine Weiterleitung der Fördermittel an Dritte ist möglich, sofern sämtliche Förderbedingungen und Nachweispflichten übertragen werden.

Verfahren und Fristen

Die Abwicklung erfolgt über das Kundenportal der WIBank. Fördermaßnahmen müssen bis spätestens 30. Juni 2036 verbindlich angemeldet werden. Sollte das Kontingent bis zum 31. Dezember 2034 nicht vollständig belegt sein, ist der WIBank mitzuteilen, ob eine vollständige Inanspruchnahme beabsichtigt ist.

Eine Auszahlung ist erst möglich, nachdem die jeweilige Maßnahme in die Förderliste des Landes Hessen aufgenommen wurde. Je Einzelmaßnahme sind höchstens vier Mittelabrufe zulässig. Die regulären Auszahlungstermine sind jeweils der 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember. Abgerufene Mittel müssen innerhalb von drei Monaten zur Begleichung fälliger Rechnungen eingesetzt werden.

Der letzte Mittelabruf muss spätestens am 15. September 2042 für eine Auszahlung zum 15. Dezember 2042 erfolgen. Die zweckentsprechende Verwendung ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2043, zu bestätigen. Zusätzlich ist jährlich bis zum 31. Mai eine zusammengefasste Abrufplanung vorzulegen.

Die Verwaltung hat potenziell förderfähige Investitionsmaßnahmen identifiziert und diese zur vorläufigen Prüfung der Förderfähigkeit an die WIBank übermittelt. Eine Rückmeldung der WIBank liegt derzeit noch nicht vor.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat der Stadt Homberg (Ohm), für die in der als Anlage beigefügten Liste aufgeführten Maßnahmen die entsprechenden Förderanträge bei der WIBank zu stellen und alle hierfür erforderlichen Verfahrensschritte durchzuführen.

Anlage(n):

1 Förderung nach dem Hessischen Infrastrukturförderungsgesetz (HIFG) - nur interne Verwendung

2 Maßnahmenliste Investitionsoffensive für Hessen - nur interne Verwendung

3 Zuwendungsvertrag Investitionsoffensive für Hessen - nur interne Verwendung